

Satzung des Kreisverbandes Zweibrücken **von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz**

§ 1 Name und Sitz

- 1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Zweibrücken ist der Kreisverband der Landespartei Bündnis 90/Die Grünen Rheinland-Pfalz. Die Kurzbezeichnung lautet 'GRÜNE Zweibrücken'.
- 2) Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die kreisfreie Stadt Zweibrücken, die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land und die Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben. Sitz des Kreisverbandes ist Zweibrücken.

§ 2 Grundsätze und Ziele

- 1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Zweibrücken streben eine ökologisch orientierte, sozial gerechte Gesellschaft im Sinne des Grundgesetzes, die Gleichstellung von Frauen in der Gesellschaft und die Beendigung der Unterdrückung von Menschen durch Menschen an. Sie lehnen Gewalt als Mittel der Politik zwischen Menschen, Gruppen und Gesellschaften ab. Sie erkennen das Recht jedes Menschen an, an der politischen Willensbildung und Entscheidung beteiligt zu werden.
- 2) Sie sind weltanschaulich und konfessionell unabhängig.
- 3) Der Schwerpunkt ihrer Arbeit ist das Umsetzen ihrer Ziele in der Stadt Zweibrücken und ihrer Umgebung. Ebenso streben sie die Mitgestaltung des Programms der Landes- und Bundespartei nach den oben genannten Grundlagen an.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied der Partei kann jede/r werden, der/ die sich zu den Grundsätzen der Partei und ihrem Programm bekennt, keiner anderen Partei angehört und seinen 1. oder 2. Wohnsitz in Rheinland-Pfalz hat.
- 2) Über die Mitgliedsaufnahme entscheidet in der Regel der Vorstand des Kreisverbandes mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung ist der nächsten Mitgliederversammlung mit Begründung anzugeben.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über den Ausschluss aus der Partei entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Gegen diese Entscheidung ist Berufung beim Landesschiedsgericht möglich. Der Vorstand kann Mitglieder vorbehaltlich der Zustimmung einer Mitgliederversammlung ausschließen, wenn sie trotz mehrmaliger Aufforde-

rung keine Beiträge zahlen. Auch dagegen ist beim Landesschiedsgericht Widerspruch möglich.

- 4) Der monatliche Mindest-Mitgliedsbeitrag beträgt 8,50 €. Falls dieser Mitgliedsbeitrag nicht vollständig erbracht werden kann, kann dieser durch eine andere Person im Sinne einer Patenschaft aufgestockt werden.

§ 4 Organe des Kreisverbandes

Die Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung (Versammlung des Kreisverbandes)

- 1) Die Mitgliederversammlung (MV) findet mindestens einmal alle sechs Monate statt. Termin und Ort sind jedem Mitglied bekannt zu machen. Sie ist in der Regel turnusgemäß durchzuführen.
- 2) Der Vorstand beruft die MV ein.
- 3) Eine außerordentliche MV ist einzuberufen:
 - auf Beschluss einer ordentlichen MV
 - auf mit absoluter Mehrheit gefassten Beschluss des Vorstandes
 - auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder
- 4) Die MV besteht aus den erschienenen Mitgliedern und Nichtmitgliedern.
- 5) Nichtmitglieder können an der Beschlussfassung über die Satzung und über die Auflösung des Kreisverbandes nicht teilnehmen. An allen übrigen Beschlussfassungen können Nichtmitglieder teilnehmen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem zustimmt und gesetzliche Bestimmungen (z. B. Wahlgesetz, Parteiengesetz) dem nicht entgegenstehen.
- 6) Die MV ist beschlussfähig, solange mindestens drei Mitglieder anwesend sind und die Zahl der Nichtmitglieder die der Mitglieder nicht übersteigt.
- 7) Anträge und Beschlüsse sind zu protokollieren. Nichtprotokollierte Beschlüsse sind nicht bindend.
- 8) Zur Wahl des Vorstandes und zur Wahl von Kandidat*innen zu Parlamenten und Gremien und zur Beschlussfassung über die Satzung, sowie der Auflösung des Kreisverbandes, sind spätestens eine Woche vor dem Termin alle Mitglieder schriftlich einzuladen. Diese Einladung kann auf dem Postweg oder auf elektronischem Weg zugestellt werden

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Wahl, u.U. auch Abwahl, des Vorstandes
- 2) Beschlussfassung über die Satzung des Kreisverbandes

- 3) Beschlussfassung über die Beschlüsse und Tätigkeit des Kreisvorstandes
- 4) Beschlussfassung über das Programm des Kreisverbandes
- 5) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- 6) Beschlussfassung über alle Vorlagen der Parteitage
- 7) Beschlussfassung über die Beitragshöhe der Mitglieder
- 8) Beschlussfassung über die Arbeitsschwerpunkte des Kreisverbandes
- 9) Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes
- 10) Beschlussfassung über die Aufstellung von Kandidat*innen zu Parlamenten und Gremien
- 11) Die Wahl von Delegierten zu Parteitag und Gremien der Landespartei
- 12) Die Entlastung des Vorstandes
- 13) Beschlussfassung über Kassenbericht, Haushaltsplan und der mittelfristigen Finanzplanung
- 14) Beschlussfassung über die Geschäfts-, Kassen-, und weiteren anfallenden internen Ordnungen
- 15) Die Turnusfestlegung der Mitgliederversammlung
- 16) Beschlussfassung über die Urwahl
- 17) Beratung und Beschlussfassung zur Arbeit der bündnisgrünen Stadtratsfraktion

§ 7 Antragstellung und Beschlussfassung

- 1) Anträge in der MV können von jedem Mitglied und Nichtmitglied gestellt werden. Anträge zur Satzung oder Auflösung des Kreisverbandes können schriftlich von mind. 1/5 der Mitglieder, mindestens jedoch von drei Mitgliedern gestellt werden.
- 2) In der Regel werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über die Satzung und die Auflösung des Kreisverbandes erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 3) Anträge zur Satzung müssen schriftlich an den Vorstand gestellt werden und den Mitgliedern eine Woche vor der MV schriftlich vorliegen.
- 4) Entsprechend dem Frauenstatut des Landesverbandes ist ein Frauenvotum möglich.

§ 8 Vorstand des Kreisverbandes

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - mindestens zwei bis zu drei gleichberechtigten Sprecher*innen
 - und dem/der Schatzmeister/in.Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand.
Zusätzlich können bis zu vier Beisitzer*innen als weitere Mitglieder des Kreisvorstands gewählt werden.

- 2) Aufgabe des Vorstandes ist in erster Linie die Vertretung der Partei in der Öffentlichkeit, sowie die Behandlung dringender politischer Probleme und das Ergreifen organisatorischer Maßnahmen.
- 3) Die Sprecher*innen und der/die Schatzmeister/in haben insofern die Funktion von Vorsitzenden, als sie befugt sind, Rechtsgeschäfte für den Kreisverband abzuschließen.
- 4) Ein/e Sprecher*in bzw. die Schatzmeisterin, der Schatzmeister ist für einzelne Rechtshandlungen allein vertretungsbefugt, wenn der/die weitere/n Sprecher*in/nen dem zustimmt/zustimmen.
- 5) Beschlüsse des Vorstandes können in einer Vorstandssitzung oder durch Rundlaufbeschluss auf schriftlichem (Post, Email, Chat) oder fernmündlichem Weg gefasst werden. Sie sind in jedem Fall zu protokollieren; die Protokolle sind allen Vorstandsmitgliedern umgehend verfügbar zu machen.
- 6) Vorstandssitzungen sind offen für alle Mitglieder.
- 7) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen gebunden.
- 8) Der Vorstand wird in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen einzeln gewählt. Kandidat*innen zur Wahl des Vorstandes müssen Mitglieder des Kreisverbandes sein.
 1. Die Wiederwahl als Sprecher*in ist möglich, wenn die Wahl-Mitgliederversammlung dies mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließt.
 2. Dies gilt nicht für den/die Schatzmeister/in.
- 9) Bei der Wahl des Vorstandes ist das Frauenstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz zu berücksichtigen.
- 10) Mandatsträger*innen auf Orts-, Kreis- oder Verbandsgemeindeebene, sowie im Landes-, Bundes-, oder Europaparlament, oder Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können kein Vorstandsamt bekleiden. Im Ausnahmefall kann ein/e Mandatsträger/in ein Vorstandsamt bekleiden, wenn kein/e andere/r Bewerber*in zur Verfügung steht und wenn die Wahl-Mitgliederversammlung dies mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließt. Diese Regelung kann jew. nur auf ein Vorstandsmitglied angewandt werden. Eine Neuwahl ist in diesem Fall auch während der laufenden Amtsperiode möglich, sobald ein/e Nicht-Mandatsträger*in kandidiert.
- 11) Ämterhäufung ist zu vermeiden.
- 12) Rein redaktionelle Satzungsänderungen können vom Vorstand ohne vorherigen Mitgliederversammlungsbeschluss beschlossen werden. Der Vorstand hat der folgenden Mitgliederversammlung über vorgenommene Änderungen Bericht zu erstatten.

§ 9 Ausübung von Mandaten für den Kreisverband in kommunalen Parlamenten

- 1) Vertreter*innen von Bündnis 90/Die Grünen in den kommunalen Parlamenten und Gremien, die nicht durch die MV als Kandidat*in aufgestellt oder gewählt wurden,

müssen, auch wenn nach der Kommunalverfassung dies nicht ausdrücklich vorgesehen ist, sich vor der Einsetzung in das Amt, spätestens aber vier Wochen darauf von einer MV bestätigen lassen.

- 2) Alle Vertreter*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in den kommunalen Parlamenten und Gremien sind verpflichtet dem Kreisverband in einer MV mindestens einmal jährlich einen Bericht zu erstatten. Bei mehreren Vertreter*innen im gleichen Parlament oder Gremium kann auf Beschluss einer MV der Bericht eines Mitglieds ausreichen.
- 3) Vertreter*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in den kommunalen Parlamenten und Gremien sollen sich an den Beschlüssen der MV orientieren. Bei Abweichen von Beschlüssen der MV sind diese Vertreter*innen in der nächsten MV zum Bericht verpflichtet.
- 4) Anträge zu öffentlichen Sitzungen der kommunalen Parlamente und Gremien werden der MV zur Abstimmung vorgelegt, sofern zwischen Vorlage des Antrages und der Sitzung des Parlaments oder Gremiums eine MV stattfindet.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

Verstöße von Mitgliedern gegen die Satzung oder die Schädigung des Ansehens der Partei in grobem Maße werden vor der MV behandelt und gegebenenfalls an das Landesschiedsgericht weitergeleitet. In diesem Fall gilt der §11 der Landessatzung. Dies gilt auch, wenn Organe der Partei Bestimmungen missachten oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln.

§ 11 Abschluss von Rechtsgeschäften

Rechtsgeschäfte für den Kreisverband dürfen nur ausdrücklich ermächtigte Personen abschließen.

§ 12 Haftung und Schulden

Für Schulden des Kreisverbandes haftet nur das Vermögen des Kreisverbandes. Ansonsten gelten die Regelungen nach dem Parteiengesetz sinngemäß.

§ 13 Parität

Alle übrigen Parteiämter und Funktionen sind nach dem Frauenstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz zu behandeln und entsprechend zu besetzen. Sollte keine Frau auf einen Frauenplatz kandidieren oder gewählt werden, bleiben

diese Plätze unbesetzt. Nur bei Wahllisten kann die Wahlversammlung den Frauenplatz frei geben. Die Frauen der Versammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend § 3 des Frauenstatuts und können ein Frauenvotum beantragen.

§ 14 Urwahl

Ist es trotz zweimaliger schriftlicher Einladung nicht möglich, die Beschlussfähigkeit auf einer MV zu erreichen, so besteht die Möglichkeit der Urwahl in Fragen, zu deren Beschlussfassung schriftlich eingeladen werden muss. Diese ist auf Antrag des Vorstandes durchzuführen.

Beschlossen per Abstimmung bei der Kreismitgliederversammlung am 28.4.2026

Schriftführerin: gez. Freyler

(Kathrin Freyler)

Sitzungsleiter: gez. Sachtleben

(Dr. Stefan Sachtleben)